

Musterordnung und Musterwahlordnung für rechtlich nicht selbstständige Gemeinden des BEFG sowie dazugehörige Erläuterungen

BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND K. d. ö. R.

Bad Homburg v.d.H.



*ORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde

Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die "Rechenschaft vom Glauben" des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) *Die Gemeinde trägt den Namen "Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., **Gemeinde**"
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in
- (3) Die Gemeinde ist gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes und hat Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes. Sie regelt im Rahmen der Ordnungen des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 *Aufgabe und Zweck

- (1) Die Gemeinde bezeugt und verbreitet das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche Aufgaben. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer
 - a) eine persönliche Christusbeziehung bekennt und
 - b) die Bereitschaft zur verbindlichen Gemeinschaft in der Gemeinde zu erkennen gibt.
- (2) Der Aufnahme geht ein Gespräch mit dem Ordinierten Mitarbeiter oder dem Gemeindeleiter voraus.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - d) bei Wiederaufnahme,



- e) in Ausnahmefällen bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, insofern die Taufe in einer anderen christlichen Kirche geschehen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Überweisung an eine andere Gemeinde des Bundes
 - c) durch Verabschiedung in eine andere christliche Gemeinde,
 - d) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (5) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (6) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die *Mitgliederversammlung und
 - b) die *Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der *Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss; sie bedürfen der *Bevollmächtigung durch den Bund.

 In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag der Gemeindeleitung kann, auf Antrag bei Unterstützung von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder muss die Versammlungsleitung die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung unter Angabe der Tagesordnung mit einer *Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder im Gemeindebrief/Mitteilungsblatt einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn *mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, *mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Gemeindeleitung oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung mangels Quorum nicht beschlussfähig sein, so ist erneut unter Wahrung der Fristen einzuladen. Die dann folgende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.



- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Feststellung von Mehrheiten. Auf *Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- *Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vor der Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter zur Prüfung an die Gemeindeleitung weitergegeben. Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vor der nächsten Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder sowie die Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertretung gemäß § 7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
 - c) die Berufung bzw. Abberufung der *Kassenverwalter,
 - d) die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - e) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der *Kassenverwaltung und der Gemeindeleitung und den Haushaltsplan,
 - f) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der "Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes",
 - g) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
 - h) die Entgegennahme von Jahresberichten.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) bis c) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens *fünf Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter und *Kassenverwalter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an. Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (4) Die Gemeindeleitung schlägt aus ihrer Mitte der Mitgliederversammlung einen Gemeindeleiter und ggf. seine Stellvertretung zur Wahl vor.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.



- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder seiner *Stellvertretung oder dem Ordinierten Mitarbeiter nach Bedarf, in der *Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens *zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - *Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) *Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) *Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.
- (10) *Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle sowie weitere Unterlagen aus der Gemeindeleitungsarbeit an das Gemeindearchiv abzugeben. Auch digitale Unterlagen sind zu löschen oder abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - d) *das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen,
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - f) *die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der "Archivordnung des Bundes".
- (3) Die Gemeindeleitung kann über Ausgaben, die im Einzelfall 5 % des ordentlichen Haushalts des Vorjahres nicht übersteigen, sowie über außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhersehbar, notwendig und dringend sind, entscheiden. Der Gemeindeleiter oder in Abwesenheit sein Stellvertreter kann über Ausgaben in Höhe von 0,5 % des ordentlichen Haushalts des Vorjahres allein entscheiden und legt der Gemeindeleitung hierüber Rechenschaft ab.

§ 9 *Gemeindeleiter und Ordinierter Mitarbeiter

- (1) Aufgaben des Gemeindeleiters sind
 - a) die Vertretung der Gemeindeleitung innerhalb und außerhalb der Gemeinde,
 - b) die Repräsentation der Gemeinde; der Ordinierte Mitarbeiter repräsentiert ebenfalls die Gemeinde,
 - c) die Koordination der Aufgaben der Organe der Gemeinde,
 - d) die Förderung des Dienstes der Ordinierten und anderen Mitarbeiter durch Rat und Tat,



- e) die Ausübung des Hausrechts und der Dienstaufsicht.
- (2) *Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf der "Liste für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes" geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für Ordinierte und andere angestellte Mitarbeiter gilt die "Ordnung zum Dienstrecht des Bundes". Für Ordinierte Mitarbeiter gilt außerdem die "Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes".

§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen. *Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für ihre kirchlichen Zwecke gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den *Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) *Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.
 - Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) *Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
- (6) Grundbesitz und Vermögenswerte der Gemeinde werden gemäß der "Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes" treuhänderisch vom Bund verwaltet.

§ 11 *Zweiggemeinde

- (1) Zur Gemeinde gehört die Zweiggemeinde als rechtlich unselbstständiger Teil. Sie regelt ihre eigenen Angelegenheiten durch eine Ordnung, die der Zustimmung der Gemeinde bedarf und den wesentlichen Prinzipien dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Zweiggemeinde besteht aus den der Zweiggemeinde zugehörigen Mitgliedern sowie dem Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter und einem von der Gemeinde berufenen Ordinierten Mitarbeiter. Ihre Einberufung bedarf der Mitteilung an die Gemeindeleitung der Gemeinde. Die Bestimmungen des § 5 (Mitgliederversammlung) gelten analog.
- (3) Sie beschließt über ihre eigenen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Gestaltung ihres Gemeindelebens,
 - b) die Berufung eines verantwortlichen Leitungskreises, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, und
 - c) ihren Haushalt.
- (4) Folgende Beschlüsse der Zweiggemeinde bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Gemeinde gemäß § 6 (Aufgaben der Mitgliederversammlung):
 - a) über Mitgliedschaften



- b) über die Berufung oder Abberufung von voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern und
- c) über den Haushalt.
- (5) Die Mitglieder der Zweiggemeinde werden im Mitgliederverzeichnis gemäß § 3 Absatz (6) gesondert geführt.

§ 12 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) *Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen Zwecke der K.d.ö.R. zu verwenden hat.
- (6) Bei Austritt der Gemeinde aus dem Bund erfolgt die Übertragung des Gemeindevermögens gemäß § 6 Absatz (4) der Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes.

§ 14 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) *Wahlmandate, die bei Annahme dieser Ordnung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am in Kraft; sie löst die *Ordnung vom und deren Änderungen ab.



Diese Musterordnung wurde von der Bundesleitung in ihrer Sitzung am 11.02.2000 beschlossen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen; sie wurde wegen der Änderung der Verfasung des Bundes im Jahr 2006 angepasst sowie am 6. Februar 2010, 9. Februar 2013, 13. Februar 2015 und 12. September 2019 vom Präsidium des Bundes geändert.



WAHLORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung nimmt die in § 7 der Ordnung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß § 7 Absatz (3) beschlossen.

I. Wahl der Gemeindeleitung

§ 1 Allgemeines zur Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Der Wahlvorgang besteht aus einer Vorwahl und der nachfolgenden Hauptwahl.
- (3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (4) Teilnehmer an der Briefwahl dürfen sich an der Wahl in der Mitgliederversammlung nicht beteiligen. Dies gilt nur für den ersten Wahlgang.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde. Wählbar sind volljährige Mitglieder, die mindestens zwei Jahre einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehören.
- (6) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille der abstimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 2 Wahlperiode, Wiederwählbarkeit und Ersatzwahl

- (1) Die Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Übergangsbestimmung in § 10 dieser Ordnung.
- (2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Eine zweimalige Wiederwahl ohne Unterbrechung ist möglich.
- (3) Scheidet ein Gemeindeleitungsmitglied vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied gemäß § 7 (6) für die restliche Wahlperiode der ausgeschiedenen Person nach; steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode statt, sofern diese mehr als ein Jahr beträgt.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Monate vor der Wahl entscheidet eine Mitgliederversammlung über eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte den Wahlleiter wählt.
- (3) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ein Ersatzmitglied wird an dessen Stelle von der Gemeindeleitung berufen.



(4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie. Er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4 Benennung der Kandidaten, Vorwahl

- (1) Die Vorwahl erfolgt als Vorschlagswahl zur Erstellung einer Kandidatenliste für die Hauptwahl in einer Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Gemeindemitglied kann höchstens so viele Kandidaten vorschlagen, wie Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, sind ungültig.

§ 5 Liste der Kandidaten und deren Vorstellung

- (1) Der Wahlleiter und der Ordinierte Mitarbeiter oder ein nicht zur Wahl stehendes Gemeindeleitungsmitglied klären in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmenanteile und möglichst in einem persönlichen Gespräch mit den vorgeschlagenen Personen die Bereitschaft zur Kandidatur. In die Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer von mindestens 10 % der Gemeindemitglieder vorgeschlagen wurde, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben.
- (2) Der Wahlausschuss gibt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptwahl die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst und durch Aushang bekannt. Die Stimmergebnisse der Vorwahl werden nicht öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Liste soll mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind. Sie darf höchstens doppelt so viele Namen enthalten.
- (4) Stehen weniger Personen zur Wahl, als Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind, sollen die freibleibenden Plätze auf der Liste durch die Gemeindeleitung mit geeigneten Personen besetzt werden.
- (5) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptwahl alle Kandidaten der Gemeinde vorstellen.

§ 6 Hauptwahl

- (1) Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Namen der zur Wahl stehenden Personen gemäß der Kandidatenliste.
- (2) Es können höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder der Gemeindeleitung zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt werden, sind ungültig.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sofern sie von mehr als 50% der Gemeindemitglieder, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben, gewählt wurden und die Wahl annehmen.



- (2) Werden infolge von Stimmengleichheit mehr Personen gewählt, als Plätze in der Gemeindeleitung zu besetzen sind, so erfolgt eine Stichwahl. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmengleichheit, wird zwischen den Gewählten gelost.
- (3) Werden im ersten Wahlgang weniger Personen gewählt, als Plätze in der Gemeindeleitung zu besetzen sind, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Hierbei stehen diejenigen erneut zur Wahl, die nach den bereits im ersten Wahlgang Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Es sollen doppelt so viele Kandidaten sein, wie noch Plätze in der Gemeindeleitung zu besetzen sind. Im Falle von Stimmengleichheit kann sich diese Anzahl erhöhen.
- (4) Auch im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, sofern sie von mehr als 50 % der Gemeindemitglieder gewählt wurden, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben.
- (5) Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Personen die erforderliche Mehrheit, wird innerhalb von zwei Monaten eine neue Wahl gemäß § 3 bis § 7 (4) für die verbleibenden Plätze durchgeführt. Sind auch in der neuen Wahl nicht alle Plätze ordnungsgemäß zu besetzen, so bleiben diese bis zur nächsten Gemeindeleitungswahl unbesetzt.
- (6) Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

II. Wahl des Gemeindeleiters und des Kassenverwalters

§ 8 Wahl des Gemeindeleiters

- (1) Die Gemeindeleitung schlägt aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und eine Stellvertretung vor. Sie müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel gewählt werden.
- (2) Die Wahl gilt für die laufende Amtszeit in der Gemeindeleitung.
- (3) Scheidet ein Gemeindeleiter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, setzt die Gemeindeleitung kurzfristig eine Nachwahl an.

§ 9 Wahl des Kassenverwalters

- (1) Die Gemeindeleitung schlägt der Mitgliederversammlung eine geeignete Person vor.
- (2) Die Wahl des Kassenverwalters wird als Bestätigungswahl durch die Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Bestätigung erfolgt durch die Zustimmung von mehr als 50 % der Gemeindemitglieder, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben.
- (3) Die Wahl des Kassenverwalters ist getrennt von den Wahlen zur Gemeindeleitung durchzuführen.
- (4) Der Kassenverwalter wird auf vier Jahre gewählt. Er ist ohne Unterbrechung unbegrenzt wiederwählbar.
- (5) Scheidet ein Kassenverwalter vorzeitig aus dem Amt aus, setzt die Gemeindeleitung kurzfristig eine Nachwahl an.



§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) *Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- *Die nach § 2 Absatz (2) dieser Wahlordnung vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen Gemeindeleitungsmitglieder mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.
- (3) *Die Begrenzung der Wiederwahl beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.
- (4) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.

Diese Muster-Wahlordnung wurde vom Präsidium des Bundes in ihrer Sitzung am 12. September 2019 beschlossen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen. Sie ersetzt die bisherige Musterwahlordnung.



ERLÄUTERUNGEN

zur Musterordnung und Musterwahlordnung für Gemeinden

1. Allgemeine Hinweise zur Benutzung

Die neue Musterordnung für Gemeinden von 2019 ersetzt diejenigen aus den früheren Jahren. Darin sind wesentliche rechtliche Klarstellungen der letzten Jahre berücksichtigt: Die Verfassungsänderung von 2006, die in Artikel 4 den Rechtsstatus der Gemeinden neu definiert, sowie die darauf basierende "Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden …".

Sie wird den Gemeinden mit einer Musterwahlordnung und der Bitte vorgelegt, vorhandene eigene Ordnungen daran zu prüfen und evtl. zu ändern oder überhaupt eigene Ordnungen zu beraten und zu beschließen.

Die Mustervorlagen sind als Handreichung zu verstehen und können der Tradition, den Bedürfnissen oder Erfordernissen der eigenen Gemeinde angepasst werden; die Musterordnung dient vor allem der notwendigen Rechts- und Steuerrechtssicherheit.

Die Musterordnung ist vorwiegend gedacht für rechtlich unselbstständige Gemeinden, d.h. für Gemeinden, die weder ein eingetragener Verein noch selbst Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Aus diesem Grunde wurde die Bezeichnung **Ordnung** gewählt. Wir empfehlen jedoch den Gemeinden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, diese Vorlagen als Muster zu benutzen und ihren eigenen Rechtstitel einzutragen. Diese sollten die Bezeichnung **Satzung** benutzen. Für Gemeinden mit eigenen Körperschaftsrechten gibt es eine eigene **Mustersatzung**.

Bestimmte, nachstehend (s. unter 7. und 8.) näher gekennzeichnete Formulierungen sind aus juristischen und steuerrechtlichen Gründen zu übernehmen. Ebenso bitten wir im betreffenden Fall zu überprüfen, ob ein Festhalten an der Rechtsform des eingetragenen Vereins unbedingt nötig ist. Diese Rechtsform erschwert den Nachweis, dass es sich bei dem Verein um eine Kirche handelt, und setzt die Gemeinde unter den Zwang, jeweils alle drei Jahre Freistellungsbescheide für die Körperschaftsteuer beim Finanzamt zu beantragen (der Freistellungsbescheid ist die Voraussetzung zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen).

Die besonderen Rechts- und Beziehungsverhältnisse zu **Teil- oder Zweiggemeinden** sind in § 11 berücksichtigt worden. Dabei handelt es sich um allgemeine Regelungen, die allerdings angesichts der z.T. lange gewachsenen, unterschiedlichen Strukturen nur unzulänglich auf die tatsächlichen Verhältnisse eingehen können. Sofern andere oder weitergehende Regelungen für die spezielle, konkrete Situation einer Teilgemeinde erforderlich erscheinen, bitten wir um Rücksprache mit der Bundesgeschäftsführung.



2. Zur Präambel

Sie enthält knappe grundlegende Aussagen zum Bekenntnis der Gemeinde und zur Heiligen Schrift, die weitgehend mit den Formulierungen in der Verfassung des Bundes übereinstimmen. Diese Aussagen sind in einer Präambel besser aufgehoben als bei Angaben zu "Aufgabe und Zweck" der Gemeinde.

Ebenfalls entsprechend der Präambel in der Verfassung des Bundes wird ein Absatz eingefügt, der die Herkunft der jetzigen Gemeinde und ihre **Traditionszugehörigkeit** benennt. Wie eine Gemeinde ihr **Gründungsdatum** bestimmt bzw. ob sie eine solche Angabe machen will, bleibt der eigenen Entscheidung überlassen.

3. Zur Bezeichnung der Gemeinde

Die korrekte Bezeichnung einer Gemeinde ohne eigene Rechtsfähigkeit lautet

"Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R., **Gemeinde**".

und ist in der Gemeindeordnung als wesentliches Dokument, das auch Dritten gegenüber über die rechtlichen Verhältnisse Auskunft gibt, zu übernehmen. Ergänzend können die Gemeinden über sogenannte "Markennamen" (z.B. "Kirche im Hof" oder "Hoffnungskirche"), die den besonderen Charakter oder die Ausrichtung der Gemeinde betonen, nach außen auftreten. Auch auf Briefbögen, Gemeindebriefen oder Flyern kann diese Marke im Vordergrund stehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der korrekte Name der Gemeinde und somit der Hinweis auf den Rechtsträger und die Rechtsgestalt ebenfalls aus den Schriftstücken hervorgehen. Dies ist nicht zuletzt deshalb unerlässlich, weil dadurch die von der Gemeinde bestimmten Rechtsvertreter vor Haftungsrisiken geschützt werden.

Das **Selbstbestimmungsrecht** der Gemeinde wird mit dem ausdrücklichen Bezug auf Artikel 4 der Verfassung des Bundes festgestellt; es ist nicht von der Rechtsform abhängig. Diese Rechte können im Rahmen der Ordnungen des Bundes wahrgenommen werden.

4. Zu Mitgliedschaft

In § 3 Absatz (1) wird neu zunächst die Voraussetzung der Mitgliedschaft benannt, bevor in Absatz (2) und (3) das Verfahren beschrieben wird. Dabei wird Wert gelegt auf korrekte Angaben zur Begründung, d.h. zum **Erwerb der Mitgliedschaft** durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Aber es ist notwendig, zwischen den verschiedenen Aufnahmemöglichkeiten zu unterscheiden. Die bisher differenzierten Aufnahmeformen Aufnahme durch Zeugnis, durch Empfehlung aus bekenntnisverwandter Gemeinde nach erfolgter Bekenntnistaufe sowie aus einer Baptistengemeinde des Auslands sind zusammengefasst unter (3) b). Natürlich kann eine Gemeinde das auch wie bisher einzeln auflisten oder auch die Verfahrensweise bei der Praxis der Aufnahme präzisieren.



Zu der Frage, wie bei einer Überweisung aus einer anderen Bundesgemeinde bzw. in eine andere Bundesgemeinde verfahren werden sollte (§ 3 Abs. (3) c) bzw. Abs. (4) b)) hat das Präsidium des Bundes 2017 Hinweise an die Gemeinden gegeben, die auf der Homepage des Bundes abgerufen werden können (unter https://www.baptisten.de/medien-service/online-le-sen/ordnungen/#c3225).

Grundsätzlich gilt in unserem Bund die biblisch begründete Überzeugung, dass die Aufnahme in die Gemeinde mit der Taufe aufgrund eines persönlichen Glaubensbekenntnisses erfolgt (§ 3 Absatz (1) a)). Wir wissen jedoch, dass zunehmend Gemeinden aus seelsorgerlichen Gründen dies nicht zur Bedingung machen. Deshalb wird in § 3 Absatz (1) unter dem Buchstaben e) die Aufnahme ausnahmsweise "nur" durch das persönliche Zeugnis des Glaubens ermöglicht. Das Präsidium des Bundes hat dazu im Jahre 2015 eine Erklärung abgegeben, die in der Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden kann.

§ 3 Absatz (4) d) hält gemäß der allgemeinen Rechtslage fest, dass für den **Austritt** eines Mitgliedes lediglich eine formlose schriftliche Erklärung nötig ist. Der Austritt ist mit der Zustellung der Erklärung rechtswirksam; unabhängig davon sind seelsorgerliche Bemühungen der Gemeinde um das frühere Mitglied. Der so erklärte Austritt bedarf keines Beschlusses oder einer formalen Annahme durch die Gemeinde.

Für Gemeinden, die vom Land **Niedersachsen** die Körperschaftsrechte verliehen bekamen, gilt die im niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetz vom 4.7.1973 (zuletzt geändert am 16.12.2014) festgelegte Regelung, dass der Austritt persönlich in mündlicher oder schriftlicher Form vor dem Standesbeamten erklärt werden muss.

In § 3 Absatz (4) e) und f) wird aus Rechtsgründen die Zulässigkeit eines Beschlusses über **Streichung** oder **Ausschluss** formuliert, verbunden mit der Voraussetzung für solche Beschlussfassung. Die Kriterien sind bewusst sehr offen gehalten worden, weil Gemeinden dabei sehr unterschiedlich verfahren. Eine grundsätzliche Regelung ist jedoch erforderlich.

Was eigentlich selbstverständlich ist, wird in § 3 Absatz (5) ausdrücklich festgehalten. Dabei bezieht sich die Ablehnung einer **doppelten Mitgliedschaft** nicht allein auf christliche Kirchen, wie sie z. B. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) vertreten sind, sondern darüber hinaus auf alle religiösen Bekenntnisse. Die Angabe "in der Regel" lässt jedoch einen gewissen Spielraum für Sonderfälle.

5. Zu bestimmten, in der Musterordnung verwendeten Begriffen und Angaben

Die Musterordnung verwendet überwiegend nur die männliche Bezeichnung für Funktionsund Amtsträger und fügt am Ende den sog. **Gleichstellungsparagraphen** ein. Bei Verzicht auf den Gleichstellungsparagraphen sollten geschlechtsunabhängige Beschreibungen oder da, wo es um konkrete Personen geht (z.B. Ordinierter Mitarbeiter, Gemeindeleiter, Kassenverwalter), beide Begriffe (männlich und weiblich) verwendet werden.

Begriffe wie Mitgliederversammlung, Gemeindeleitung, Gemeindeleiter, Kassenverwalter, Dienstgruppen u. ä. sind vornehmlich gewählt worden, um für Außenstehende verständlich zu bleiben.



So wird z. B. die Bezeichnung **Gemeindestunde** oder **Gemeindeversammlung** zwar oft benutzt, doch erscheinen diese Begriffe nach außen missverständlich; z. B. ist ein Gottesdienst oder eine Bibelstunde ebenfalls eine Gemeindeversammlung.

Vom geistlichen Verständnis her bezeichnet **Gemeindeleitung** besser als der vereinsrechtliche Begriff Vorstand die eigentliche Leitungsverantwortung. Die Bezeichnung **Gemeindeleiter** gibt lediglich die Funktion einer Person mit besonderer Verantwortung allen verständlich wieder; die Begriffe **Geschäftsführender Ältester** oder **Gemeindeältester** werden zwar in der Gemeinde richtig zugeordnet, sind jedoch für Außenstehende nicht so eindeutig. In der Wahl solcher Begriffe besteht selbstverständlich Freiheit.

In § 7 Absatz (1) ist eine **Mindestzahl** an Gemeindeleitungsmitgliedern ohne Bestimmung ihrer besonderen Funktion – z. B. als Älteste, Diakone, Beisitzer – angegeben worden. Dies ermöglicht variable Lösungen, die in der Wahlordnung verankert werden können. Die Mindestzahl kann natürlich entsprechend der Größe und den Gegebenheiten der Gemeinde anders bestimmt werden. Wir halten jedoch die Angabe einer Mindestzahl für erforderlich, um nicht vor jeder Wahl eine Entscheidung treffen zu müssen.

Ähnliche Freiheit gilt bei den **Zahlenangaben, Fristen oder Quoten** wie z. B. in § 5 Absätze (3), (4) und (5) oder in § 7 Absätze (3), (6) und (7).

So können in § 5 Absatz (3) eine andere **Einberufungsfrist** – jedoch nicht weniger als eine Woche – oder in Absatz (4) eine geringere bzw. höhere Quote oder in Absatz (5) eine andere Häufigkeit oder in § 7 Absatz (7) eine andere qualifizierte Mehrheit bestimmt werden.

6. Zu einzelnen Regelungen

Zu § 5 Absatz (2) ist zu bemerken, dass Mitgliederversammlungen in den meisten Gemeinden öffentlich sind. Das nimmt der vorgeschlagene Text auf und regelt dann die Sondersituation des Ausschlusses der Öffentlichkeit. In Gemeinden, in denen die Versammlungen in der Regel nichtöffentlich sind, bedarf es einer Regelung für die Zulassung von Gästen. Diese könnte lauten: "Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter bzw. alternativ die Mitgliederversammlung."

Zu § 5 Absatz (8) und § 7 Absatz (7) ist zu bemerken, dass die Angabe einer konkreten **Mehrheit** jede Diskussion vermeidet, wenn sie ausdrücklich bezogen wird auf die "abgegebenen, gültigen Stimmen". Das verhindert z. B. die Boykottierung eines Beschlusses durch Stimmenthaltung oder Nichtteilnahme an der Abstimmung. (Bei der Festlegung auf die **einfache Mehrheit** ohne Nennung der **Bezugsgröße** geben u.U. die Stimmenthaltungen den Ausschlag – Beispiel: von 100 anwesenden Stimmberechtigten enthält sich die Hälfte der Stimme, 30 stimmen mit Ja, 20 mit Nein. Bezieht sich die Mehrheit auf die anwesenden Stimmberechtigten, wäre der Antrag abgewiesen; bezieht sich die Mehrheit auf die abgegebenen gültigen Stimmen, wäre der Antrag angenommen – Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen!)

Zum gleichen § 5 Absatz (8) weisen wir darauf hin, dass bei dieser Formulierung allein die Beantragung einer **geheimen Abstimmung** genügt, d.h. der Antrag selbst steht nicht zur Abstimmung. Denkbar ist jedoch eine Ergänzung, um Missbrauch auszuschließen: " wenn er (der Antrag) von mindestens 5 (oder 10) Mitgliedern unterstützt wird.".

In § 5 Absatz (7) wird für die **Beschlussfähigkeit** eine Mindestanzahl der Anwesenden vorgeschrieben, damit nicht wenige Personen wichtige Entscheidungen für alle treffen können.



Dann ist die Regelung für die Folgeversammlung erforderlich, um nicht mehrfach beschlussunfähig zu sein. Der Herausforderung einer fehlenden Entscheidungsfähigkeit entgeht man, wenn keine Mindestanzahl der Anwesenden festgelegt wird. Für die Gemeindeleitung wird in § 7 Absatz (7) die Beschlussfähigkeit daran gebunden, dass die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder anwesend ist.

Hinsichtlich des **Protokolls** (§ 5 Absatz (9) und § 7 Absatz (8)) wird darauf hingewiesen, dass eigentlich die Unterzeichnung des Protokolls eine Verlesung und formelle Annahme überflüssig macht. Das wird allerdings häufig nicht verstanden. Um einerseits der Angst der Mauschelei vorzubeugen und andererseits nicht lange Verlesungen verpflichtend zu machen, ist die Regelung zum Umgang mit dem Protokoll eingefügt. Das schließt nicht aus, dass Teile des Protokolls, die für den weiteren Gesprächsverlauf wichtig sind, auch verlesen werden.

§ 7 Absatz 2 sieht vor, dass Kassenverwalter der Gemeindeleitung kraft Amtes angehören. Dahinter steht die Überzeugung, dass die Menschen, die die Finanzverantwortung für die Gemeinde tragen, mit Sitz und Stimme Mitglied des Leitungsgremiums sind. In Gemeinden, in denen unter Kassenverwaltung lediglich die Buchhaltung abgekoppelt von der Finanzverantwortung verstanden wird, ist das nicht erforderlich.

§ 7 Absatz (4) sieht keine verpflichtende **Stellvertretung** vor. Hier kann selbstverständlich eingefügt werden, dass ein oder mehrere Stellvertreter im selben Verfahren vorgeschlagen und bestätigt werden. Bei größeren Gemeinden scheint das auch erforderlich.

Im gleichen Paragraphen, Absatz (6), ist die **Frist zur Einberufung** einer Gemeindeleitungssitzung durch den Zusatz "in der Regel" variabel festgelegt worden; dies betrifft insbesondere jene Sitzungen, die z. B. aus aktuellem Anlass unmittelbar nach einem Gottesdienst angesetzt werden. Auf eine allgemeine Frist sollte jedoch nicht verzichtet werden.

In § 7 Absätze (9) und (10) ist einer Selbstverständlichkeit Ausdruck verliehen. Unterlagen, die im Rahmen von Gemeindeleitungsarbeit entstanden sind, gehören der Gemeinde. Sie sind daher bei Beendigung abzugeben oder zu löschen. Das gilt aus datenschutzrechtlichen Gründen insbesondere für alle personenbezogenen Daten.

Zu § 9 **Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter**: Wir halten im Blick auf die tatsächliche Bedeutung beider Funktionsträger für die Gemeinde diese Angaben für erforderlich und darüber hinaus für sinnvoll als Orientierung. Die Absätze (2) und (3) beschreiben Voraussetzungen, die der Bund in seinen Ordnungen geregelt hat.

§ 11 sollten jene Gemeinden beachten, die **Zweig- oder Teilgemeinden** haben. Hier werden jedoch nur einige Grundsätze aufgenommen, weil die z.T. historisch gewachsenen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergemeinde differenzierte Aussagen erfordern können. Dies gilt z. B. für Grundstückseigentum oder -nutzung durch die Zweiggemeinde oder auch für Dienstvereinbarungen mit dem Pastor. Der Hinweis in Absatz (4) ist offen formuliert, weil mancherorts keine eigene Leitungsstruktur der Zweiggemeinde nötig oder üblich ist. Siehe dazu auch die Hinweise unter 1. auf Seite 22.

In § 13 ist aus Gründen der Fairness die **Mitsprache des Bundes** bei Auflösung einer Gemeinde festgeschrieben. Die Zugehörigkeit zum Bund und die damit gegebene Rechtssicherheit sollte



Gemeinden verpflichten, ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen; dies könnte u. U. verhindern, dass es zu Fehleinschätzungen oder Streitigkeiten bei der Auflösung der Gemeinde kommt.

Der **Gleichstellungsparagraph** (§ 14) ist aus der Verfassung des Bundes übernommen worden; er vermeidet unnötige Sprachbelastungen des Textes.

Die Übergangsbestimmung in § 15 Absatz (1) zu den Wahlmandaten besagt, dass erst bei einer Wahl nach den Regelungen der beschlossenen Wahlordnung die betreffenden Mandatsträger zur Disposition stehen (s. dazu auch § 10 der Wahlordnung). Gemeinden, in denen ein Gemeindeleitungsmandat auf Lebenszeit gilt, z. B. für Älteste, müssen mit der Annahme der Ordnung einvernehmliche Übergangslösungen treffen.

7. Rechtlich notwendige Bestimmungen sind Angaben über:

- ◆ Name und Sitz der Gemeinde = § 1 Absätze (1) und (2),
- ◆ Rechtsstellung und Zugehörigkeit zum Bund = § 1 Absatz (3),
- ◆ Aufgaben und Zweck = § 2 (vgl. dazu auch Abschnitt 8 der Erläuterungen),
- ◆ Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft = § 3,
- ◆ Organe der Gemeinde, ihr Umfang bzw. Wahl und Befugnisse = § 4 Absatz (1) und §§ 5 - 8,
- die Rechtsvertretung und notwendige Bevollmächtigung = § 4 Absatz (2); diese Bevollmächtigung muss auch für andere Personen ausgesprochen werden, die rechtswirksam handeln sollen und nicht der Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter sind, z. B. für den Kassenverwalter,
- ♦ den Haushalt = § 10 und
- ♦ die Auflösung = § 13.

8. Zu steuerlich zu beachtenden Bestimmungen

Eine **K.d.ö.R.** ist nicht steuerbar und unterliegt daher nicht der Abgabenordnung. Da jedoch über das Spendenrecht gewisse Verbindungen zur tatsächlichen Gemeinnützigkeit bestehen, sollten bestimmte Satzungsanforderungen auch in der Satzung einer K.d.ö.R. stehen. In der Musterordnung haben wir dies durch die folgenden Bestimmungen realisiert, die **unbedingt berücksichtigt** werden sollten:

- § 2 Absatz (3),
- § 10 Absätze (1), (4) und (5) sowie
- § 13 Absatz (5).

Selbstverständlich muss die tatsächliche Geschäftsführung diesen Bestimmungen entsprechen.



9. Zu der Musterwahlordnung

Die Musterwahlordnung gilt für alle Gemeinden in gleicher Weise, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Die Musterwahlordnung beschreibt ein in vielen Gemeinden gängiges Verfahren. Sie geht von einer Gemeindeleitung aus, die insgesamt inhaltliche und organisatorische Verantwortung für die Gemeinde trägt. In größeren Gemeinden ist es sinnvoll, eine abgestufte Verantwortung festzulegen, z.B. Älteste mit einer Gesamtverantwortung und Diakone mit Verantwortung für Teilbereiche. Das kann sich auch in unterschiedlichen Wahlverfahren niederschlagen.

Die vorgeschlagene Wahlordnung beschreibt in § 1 und § 2 allgemeine Grundlagen und orientiert sich im Folgenden (§ 3 - § 7) am Ablauf der Wahl.

- § 1 Absatz (5) legt das aktive und passive **Wahlrecht** fest. Die Einschränkung des passiven Wahlrechtes sieht eine Mindestzugehörigkeit zu einer <u>Bundesgemeinde</u> vor. Dies kommt hauptsächlich für kleinere infrage; andere, vor allem größere Gemeinden können dies einschränken auf eine Mindestzugehörigkeit zu ihrer Ortsgemeinde.
- Eine Begrenzung der Wählbarkeit auf ein Höchstalter kann hilfreich sein; dazu könnte z. B. der Absatz (5) hinter "...angehören" ergänzt werden durch "...und zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben".
- § 1 Absatz (6) vermeidet durch klare Bestimmungen eine Diskussion, wann Stimmzettel als ungültig anzusehen sind.
- § 2 Absatz (2) sieht im Interesse der Kontinuität der Gemeindearbeit vor, dass jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder alle zwei Jahre gewählt wird. Dadurch wird einem vollständigen Wechsel der Gemeindeleitung bei einer Wahl vorgebeugt.

Die Amtszeit der Gemeindeleitung wird in § 2 Absatz (2) Satz 2bis zum Abschluss der Neuwahl festgesetzt; dies hat vor allem dann Bedeutung, wenn sich die Neuwahl über die Wahlperiode hinaus aus irgendwelchen Gründen verschiebt oder wenn ein fester Termin für den Beginn der Wahlperiode angesetzt wird (z. B. "Die Wahlperiode beginnt in der Regel am 1. April des Jahres der Wahl." – damit wird die Wahl zwingend spätestens für das erste Quartal festgelegt).

In vielen Gemeinden wird es zunehmend schwieriger, Menschen zur Mitarbeit in der Gemeindeleitung zu gewinnen. Häufig sagen angefragte Kandidatinnen oder Kandidaten ab, ohne zu wissen, was Gemeindeleitungsarbeit eigentlich beinhaltet. Aus diesen Gründen ist der Vorschlag in § 5 Absatz (1) entstanden, dass die Bereitschaft zur Kandidatur in einem persönlichen Gespräch geklärt wird.

Der Bedeutung der Finanzen für alle Fragen der Gemeinde wird Rechnung getragen durch einen gesonderten Paragraphen über die Wahl der Kassenverwaltung.

In § 10 hat vor allem Absatz (2) Bedeutung, weil er nicht nur für die erste Wahl nach der neuen Wahlordnung, sondern auch für später auftretende Fälle eine zeitversetzte Wahl (alle zwei Jahre) ermöglicht. Absatz (3) ist vor allem für die ersten Wahlgänge bedeutsam, weil die Einschränkung der Wiederwahl nach § 2 Absatz (2) erst nach der Annahme der Wahlordnung beginnt, d.h. frühere Wahlperioden nicht zwingend angerechnet werden.



10. Zu den Ordnungen insgesamt

Mit der Vorlage dieser Ordnungen möchte das Präsidium des Bundes den Gemeinden helfen, ihre Innen- und Außenbeziehungen rechtlich einwandfrei und verlässlich zu gestalten. In ihnen schlagen sich vielfältige Erfahrungen in Bund und Gemeinden nieder, mit denen unnötige Auseinandersetzungen vermieden und bewährte Regelungen festgehalten werden können. Darüber hinaus spiegeln diese Musterordnungen den tatsächlichen, augenblicklichen Rechtszustand des Bundes und seiner Gemeinden wider. Die Vorlagen sind als Angebot für die Beratung und Beschlussfassung der Gemeinden zu verstehen.

Dabei sind wir uns im Klaren, dass Rechtsordnungen das geistliche Leben und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes in Bund und Gemeinden weder schaffen noch bewahren; sie sind aber eindeutige Zeichen für den gemeinsamen Willen, alle Dinge in Gebet und geschwisterlichem Gespräch so zu regeln, dass Raum für das Wirken des Geistes bereitet und erhalten wird.

Diese Erläuterungen sind vom Präsidium des Bundes mit der Muster-Gemeindeordnung und der Musterwahlordnung in ihrer Sitzung am 9. Februar 2013 verabschiedet worden, sowie am 13. Februar 2015 hinsichtlich der Fragen zu Taufe und Mitgliedschaft überarbeitet worden. Diese Erläuterungen wurden vom Präsidium des Bundes in der Sitzung am 12. September 2019 beschlossen.